



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cummissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs
d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Geschäftsbericht 2007

der Eidgenössischen Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten



Bericht	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung der ESchK im Jahre 2007
Datum	22. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zuständigkeit	4
3. Personelles	5
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission	5
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur	6
4. Finanzen	6
5. Tätigkeit	7
5.1. Geschäftsentwicklung	7
5.2. Rechtsprechung	7
5.2.1. Durch die Schiedskommission	7
5.2.2. Durch das Bundesgericht	8
5.2.3. Durch das Bundesverwaltungsgericht	8
6. Rechtsetzung	8
7. Teilnahme an Tagungen	9
8. Ausblick und Schlussbemerkung	10

1. Allgemeines

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übt die administrative Aufsicht über die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission / ESchK) aus¹. Die Schiedskommission hat daher dem EJPD alljährlich Bericht über seine Geschäftsführung im vergangenen Jahr zu erstatten². In der Folge wird dem EJPD der Bericht über das Geschäftsjahr 2007 vorgelegt:

2. Zuständigkeit

Die Tätigkeit der Schiedskommission stützt sich auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz / URG³) sowie die zugehörige Urheberrechtsverordnung (URV⁴).

Das Urheberrechtsgesetz unterstellt wesentliche urheberrechtliche Nutzungen der Bundesaufsicht. Dazu gehören nebst der Verwertung ausschliesslicher Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Ton- oder Tonbildträgern solcher Werke⁵ auch die gesetzlich vorgesehenen Vergütungsansprüche, welche zwingend der kollektiven Verwertung unterliegen⁶.

Die Schiedskommission hat zur Aufgabe, die zwischen den vier vom Institut für Geistiges Eigentum zugelassenen Urheberrechtsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, Suissimage und Société suisse des auteurs sowie der für die Leistungsschutzrechte zuständigen Swissperform einerseits mit den massgebenden Nutzerverbänden andererseits ausgehandelten Tarife auf ihre Angemessenheit zu prüfen, soweit die in diesen Tarifen geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen⁷. Falls die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Tarife regelmässig für eine zeitlich beschränkte Geltungsdauer genehmigt.

Die Schiedskommission behandelt die vorgelegten Tarife in Spruchkammern (Präsidentin, zwei neutrale und je ein von den Verwertungsgesellschaften und ein von den Nutzerverbänden vorgeschlagenes Mitglied). Massgebend für die Angemessenheitsprüfung sind dabei die im URG aufgelisteten Kriterien⁸. Können sich die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften mit den jeweiligen Nutzerverbänden auf einen Tarif einigen, erfolgt die Prüfung in der Regel im einem einfachen schriftlichen Zirkularverfahren. Bleibt ein Tarif indessen auch nach den geführten Verhandlungen zwischen den Tarifparteien strittig, so muss die Schiedskommission die Parteien anlässlich einer Sitzung anhören und anschliessend über die Angemessenheit des Tarifs befinden. Dabei ist es vielfach auch erforderlich, über allfällige rechtliche Vorfragen wie beispielsweise die Zuständigkeit der ESchK oder eine zwischen den

¹ Art. 58 Abs. 1 URG.

² Art. 58 Abs. 2 URG.

³ SR 231.1.

⁴ SR 231.11.

⁵ Art. 40 Abs. 1 Bst. a URG.

⁶ Art. 40 Abs. 1 Bst. b URG.

⁷ Art. 40 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG; Art. 9 URV.

⁸ Art. 59 f. URG.

Parteien umstrittene rechtliche Grundlage für einen bestimmten Verwertungsbereich zu befinden. In ihrer richterlichen Tätigkeit urteilt die Schiedskommission unabhängig von der Bundesverwaltung und ihre Mitglieder handeln weisungsungebunden. Dies gilt auch für die von den Verwertungsgesellschaften oder den Nutzerverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern, welche unabhängig von den jeweiligen Organisationen entscheiden.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Auf Ende 2007 endete die Amtsperiode 2004/2007 der Mitglieder der Schiedskommission. Im Laufe des Berichtsjahres wurden somit sowohl die Verwertungsgesellschaften wie auch die massgebenden Nutzerverbände ersucht, zuhanden des Bundesrates ihre Wahlvorschläge für die von ihnen zu bestimmenden Kommissionsmitglieder einzureichen.

Gegen den Schluss des Berichtsjahres erfolgten die Wahlen durch den Bundesrat (vgl. dazu die Liste der gewählten Mitglieder⁹). Damit konnte die Schiedskommission ihre Tätigkeit am 1. Januar 2008 in ihrer neuen Zusammensetzung aufnehmen. Sie setzt sich neu aus vier unabhängigen Mitgliedern, sechs Vertretern und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften sowie 18 Vertretern und Vertreterinnen der Nutzerverbände zusammen. Erstmals ist auf Nutzerseite auch ein Vertreter der Konsumentenschutzorganisationen als Mitglied in die ESchK gewählt worden.

Herr Martin Baumann hat nach 13-jähriger Zugehörigkeit auf Ende 2007 seinen Rücktritt als unabhängiges Kommissionsmitglied erklärt. Ihm wie auch allen anderen aus der Kommission ausgeschiedenen Mitgliedern sei an dieser Stelle für die wertvolle langjährige Tätigkeit in der Schiedskommission gedankt. Leider ist es noch nicht gelungen, für Herrn Baumann einen Ersatz zu finden. Da aber in der ESchK zwingend fünf unabhängige Mitglieder Einsitz nehmen müssen¹⁰, ist diese Lücke so rasch wie möglich zu schliessen. Andernfalls ist das Risiko nicht auszuschliessen, dass es bei den Tarifgenehmigungsverfahren zu Verzögerungen kommen kann. Gegenüber dem Departement wird somit zu Handen der zuständigen Wahlbehörde im Jahre 2008 eine besondere Ersatzwahl beantragt.

Zu beachten ist auch, dass auf Grund ihrer mehrjährigen Mitgliedschaft sowohl die Präsidentin wie auch andere Mitglieder der Kommission nicht mehr für eine volle Amtszeit gewählt werden konnten, da die Wahlbehörde davon ausgeht, dass die Beschränkung der gesamten Amtsdauer auf maximal 16 Jahre¹¹ auch für die Schiedskommission gilt. Diese Regelung hat indessen nicht nur Vorteile, geht doch damit regelmässig viel Wissen und Erfahrung verloren, was für die Tätigkeit und Praxis der Schiedskommission entsprechende Nachteile mit sich bringt.

⁹ Vgl. Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder für die Amtszeit 2008 bis 2011 (BBI **2008** 581 f.).

¹⁰ Art. 56 Abs. 1 URG.

¹¹ Art. 15 Kommissionenverordnung; SR 172.31.

Der *Anhang 1* gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Schiedskommission nach den im Berichtsjahr durchgeführten Erneuerungswahlen.

3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Die administrative Leitung der Kommission obliegt der Präsidentin, welcher das Kommissionssekretariat unterstellt ist¹². Das EJPD unterstützt die Schiedskommission in personeller und finanzieller Hinsicht, in dem es nebst dem Personal, die Büroräumlichkeiten sowie Informatik- und weitere Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Personell besteht das Sekretariat unverändert aus dem juristischen Sekretär sowie einer für die administrativen Belange zuständigen Mitarbeiterin. Die vom Sekretariat zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus der Urheberrechtsverordnung¹³.

Im Frühling des Berichtsjahres hat das Sekretariat der Schiedskommission ihre neuen Räumlichkeiten in einem Gebäude der Bundesverwaltung (Bundesrain 20) bezogen. Leider konnte für die Kommissionssitzungen noch kein geeigneter Sitzungsraum gefunden werden und somit muss gegenwärtig auf Notlösungen zurückgegriffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Situation nach vollendetem Umbau des Bundeshauses bessern dürfte, da gegenwärtig die geeigneten Sitzungsräume von den Parlamentskommissionen beansprucht werden.

4. Finanzen

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Prüfung ihrer Tarifeingaben im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 26'600.00 (Vorjahr: Fr. 30'500.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Entschädigungen der nebenamtlichen Richter, Reisekosten usw.) von Fr. 43'028.35 (Vorjahr: Fr. 51'150.25) in Rechnung gestellt. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist vor allem darauf zurück zu führen, dass in der Abrechnungsperiode weniger Sitzungen erforderlich waren. Der von der Schiedskommission eingenommene Bruttobetrag beläuft sich somit auf insgesamt Fr. 69'628.35 und übertrifft damit die für das Jahr 2007 veranschlagten Einnahmen von Fr. 60'000.00. Ein Teil dieser Einnahmen betrifft den im Vorjahr geprüften GT 2a, da in diesem Genehmigungsverfahren erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Damit wurde den Verwertungsgesellschaften nicht nur die Auslagen der Schiedskommission, sondern mit den Spruch- und Schreibgebühren auch ein Anteil an den Sekretariatskosten in Rechnung gestellt.

Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgebenden Zeitraum¹⁴.

¹² Art. 3 URV.

¹³ Art. 4 URV.

¹⁴ Vgl. Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2007.

5. Tätigkeit

5.1. Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr legten die fünf zugelassenen Verwertungsgesellschaften insgesamt 21 Tarife zur Genehmigung beziehungsweise zur Verlängerung vor¹⁵. Davon konnten 19 Genehmigungsverfahren vollumfänglich im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Für die Prüfung des umstrittenen Tarifs AS Radio der Swisssperform¹⁶ war eine Sitzung erforderlich, während sich die zuständigen Verwertungsgesellschaften in den restlichen Tarifen mit ihren Verhandlungspartnern und -partnerinnen einigen konnten, was die Genehmigung oder Verlängerung dieser Tarife mittels Zirkularverfahren erlaubte. Der Ende Oktober 2007 eingereichte GT 3c¹⁷ wird erst im kommenden Jahr behandelt. Im Übrigen konnte in diesem Tarif wegen der noch nicht abgeschlossenen Gesamterneuerungswahlen der ESchK bis zum Ende des Berichtsjahres keine Spruchkammer eingesetzt werden.

Der *Anhang 3* gibt eine Gesamtübersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife.

5.2. Rechtsprechung

5.2.1. Durch die Schiedskommission

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 hat die Schiedskommission dem vorgelegten Tarif AS Radio der Swisssperform die Genehmigung versagt. Mit diesem Tarif sollten in Ergänzung des bestehenden Tarifs A Radio¹⁸ neue Verbreitungsformen durch die SRG wie Simulcasting und Webradio erfasst werden und namentlich auch eine Vergütung für US-amerikanische Aufnahmen festgelegt werden, die bei der terrestrischen Verbreitung mangels Gegenrecht¹⁹ ungeschützt sind, jedoch bei der Internetverbreitung von Radioprogrammen in der Schweiz gemäss Auffassung von Swisssperform infolge Gegenrechts rechtlichen Schutz geniessen sollen. Die Schiedskommission hat in ihrem Entscheid darauf hingewiesen, dass sich dieser Sachverhalt auch über bereits bestehende Tarife erfassen lässt.

Die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr wurden – soweit sie in Rechtskraft erwachsen sind – auf der Website der Kommission²⁰ veröffentlicht.

¹⁵ Vgl. Anhang 3: Übersicht über die 2007 geprüften Tarife.

¹⁶ Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) in Programmen, die ins Internet eingespeist werden (Simulcasting und Webradio).

¹⁷ Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen ('Public Viewing').

¹⁸ Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio.

¹⁹ Art. 35 Abs. 4 URG.

²⁰ www.eschk.admin.ch/eschk/de/home/dokumentation/beschluesse/2007.html.

5.2.2. Durch das Bundesgericht

In seiner Entscheidung vom 19. Juni 2007²¹ hat das Bundesgericht den Beschluss der Schiedskommission vom 17. Januar 2006 betreffend den GT 4d²² mit Ausnahme des Beginns der Geltungsdauer vollumfänglich bestätigt. Zwar hat das Bundesgericht nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen von Tarifverhandlungen auch Konsumentenschutzorganisationen als Verhandlungspartner²³ der Verwertungsgesellschaften in Frage kommen. Allerdings müssen auch diese Vereinigungen bei den jeweiligen Tarifen ihre Repräsentativität belegen, was sie im vorliegenden Verfahren nicht getan haben. Die Schiedskommission hat ihnen daher zu Recht keine Parteistellung zugesprochen. Insbesondere bestätigte das Bundesgericht auch die Auffassung der ESchK, dass fest eingebaute oder zusammen mit einem Aufnahmegerät angebotene auswechselbare digitale Speichermedien grundsätzlich als Leerträger²⁴ im Sinne des URG gelten und somit eine entsprechende Leerträgervergütung geschuldet ist. Insbesondere hat das Bundesgericht betont, dass sich die Vergütung für Verwendungen zum Eigengebrauch technologieneutral auf alle Trägersysteme zu erstrecken hat, die sich zur Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke eignen und vorrangig dafür Anwendung finden. Der GT 4d ist am 1. September 2007 für die vom Bundesgericht genehmigte Geltungsdauer von 22 Monaten in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass dieser Tarif über den von der Schiedskommission ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt (Ende 2007) hinaus gültig ist und vor allem bei Mikrochips auf Speichergrossen zur Anwendung gelangt, welche im Zeitpunkt der Prüfung durch die Schiedskommission noch nicht auf dem Markt waren.

5.2.3. Durch das Bundesverwaltungsgericht

Entscheide der Schiedskommission können seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr beim Bundesgericht, sondern ausschliesslich beim neu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr wurde kein Beschluss der Schiedskommission an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen.

6. Rechtsetzung

Im Rahmen der Teilrevision des URG, welche am 5. Oktober 2007 vom Parlament verabschiedet worden ist²⁵, wurde die Bundes- und damit auch die Tarifaufsicht auf zusätzliche Verwertungsbereiche ausgedehnt und die Verwertung der entsprechenden Rechte kann mit dem Inkrafttreten dieser Revision²⁶ nur noch über die zugelassenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt für die Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen²⁷, die Nutzung von verwaisten Werken²⁸, das Zugänglichmachen gesendeter musi-

²¹ Vgl. dazu auch sic! 10/2007, S. 722 ff.

²² Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Mikrochips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten.

²³ Art. 46 Abs. 2 URG.

²⁴ Art. 20 Abs. 3 URG.

²⁵ URG, Änderung vom 5. Oktober 2007 (BBI 2007 7149 ff.).

²⁶ Voraussichtlich am 1. Juli 2008.

²⁷ Art. 22a URG in der Fassung vom 5. Oktober 2007.

kalischer Werke²⁹ und das Vervielfältigen zu Sendezwecken³⁰. Zudem wurde neu auf Gesetzesstufe festgelegt, dass Werke in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt werden dürfen, soweit diese das Werk in einer bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können. Hierfür wurde eine gesetzliche Lizenz eingeführt und damit das ausschliessliche Recht des Rechtsinhabers auf einen Vergütungsanspruch reduziert³¹. Die Bundesaufsicht bzw. die Tarifaufsicht wurde gemäss Art. 40 Abs. 1 URG entsprechend erweitert. Diese Erweiterung dürfte inskünftig zu einer Zunahme der Tarife führen, was sich somit auf die Tätigkeit der Schiedskommission auswirken wird.

Mit der URG-Revision hat das Parlament gleichzeitig der Errichtung einer Fachstelle zugestimmt, welche die Auswirkungen des vorgesehenen Schutzes von technischen Massnahmen auf die gesetzlich geregelten Schranken des Urheberrechts beobachten und darüber Bericht erstatten soll³². Das Parlament hat aber die Frage offen gelassen, ob diese Fachstelle eher bei der Schiedskommission oder bei der Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften (Institut für Geistiges Eigentum) anzusiedeln ist. Im Rahmen der Revision der Urheberrechtsverordnung wurde daher gemeinsam mit dem IGE geprüft, ob diese Aufgabe allenfalls von der Schiedskommission wahrgenommen werden kann. Ein Entscheid, welche Instanz besser geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, wird der Bundesrat voraussichtlich 2008 fällen. Im Zusammenhang mit der Revision der URV sind nebst einer Anpassung der Gebührenregelung auf Grund gesetzlicher Änderungen aber auch weitere Anpassungen erforderlich. Auf Verfahrensebene wird ausserdem eine mögliche Bestimmung diskutiert, die es der Schiedskommission bei umstrittener gesetzlicher Grundlage für einen Tarif erlauben soll, vor der eigentlichen Angemessenheitsprüfung bzw. bevor die entsprechenden Tarifverhandlungen statt finden, vorab diese Rechtsfrage zu klären.

7. Teilnahme an Tagungen

Im Sommer des Berichtsjahres erhielt die Schiedskommission Besuch einer taiwanesischen Delegation. Taiwan ist offenbar gegenwärtig daran, eine ähnliche Tarifaufsicht wie sie die Schweiz schon länger kennt, zu prüfen und wollte sich deshalb über die Vor- und Nachteile des schweizerischen Systems informieren. Die Schiedskommission hat in diesem Zusammenhang eine Delegation des Intellectual Property Office von Taiwan empfangen und dabei die schweizerische Lösung vorgestellt.

²⁸ Art. 22b URG in der Fassung vom 5. Oktober 2007.

²⁹ Art. 22c URG in der Fassung vom 5. Oktober 2007.

³⁰ Art. 24b URG in der Fassung vom 5. Oktober 2007.

³¹ Art. 24c Abs. 4 URG in der Fassung vom 5. Oktober 2007.

³² Vgl. Art. 39b des Bundesbeschlusses über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BBl **2007** 7203 ff.).

8. Ausblick und Schlussbemerkung

Auf Grund der vorgenommenen Ausdehnung der Bundesaufsicht auf weitere Verwertungsbereiche ist nicht auszuschliessen, dass die Anzahl der Verhandlungstage gegenüber dem Vorjahr zunehmen wird. Je nachdem, ob die Funktion der vorne erwähnten Fachstelle vom Bundesrat der Schiedskommission zugewiesen wird, ist zu überprüfen, wie diese Aufgabe in das Umfeld der Schiedskommission integriert werden kann. Nachdem auch klar ist, dass nach der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen die Schiedskommission beibehalten wird, ist das Design der ESchK noch näher an dasjenige der Bundesverwaltung anzugleichen.

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten und
verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder

Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2007

Anhang 3: Übersicht über die 2007 geprüften Tarife

Geschäftsbericht 2007 der ESchK

Im Rahmen der Erneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsperiode 2008–2011 hat der Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 2008 folgende Personen in die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gewählt:

Präsidentin:

Wüthrich-Meyer Danièle, Oberrichterin, Nidau (bis 31.12.2009)

Beisitzende Mitglieder:

Hunziker Schnider Laura, Dr.iur., Oberrichterin, Zürich

Ersatz der beisitzenden Mitglieder:

Graber Christoph Beat, Prof. Dr.iur., Bern

Tissot Nathalie, dr en droit, professeur, La Chaux-de-Fonds

Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:

Alder Daniel, Dr.iur., Rechtsanwalt, Zürich

Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher, Bern

La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Carouge

Maradan Claudia, dr en droit, avocate, Pully

Rentsch Rudolf A., Rechtsanwalt, Meilen

Streuli-Youssef Magda, Dr.iur., Rechtsanwältin, Küsnacht ZH (bis 31.12.2008)

Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:

Bolla-Vincenz Claudia, Dr.iur., Fürsprecherin, Bern (bis 31.12.2008)

Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Territet-Veytaux

Diserens Dominique, dr en droit, Lausanne (bis 31.12.2008)

Egli Klaus, lic.phil., Direktor, Basel

Frei Peter, lic.oec.publ., Betriebswirtschafter, Winterthur

Giezendanner-Feller Helene, lic.iur., Rechtsanwältin, Rüschlikon

Gutknecht Hansjörg, Bücherexperte, Weesen

Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt, Winterthur

Isler Rudolf, Produzent und Geschäftsführer, Zollikon

König Jürg, Präsident ASCO, Zürich

Mosimann Peter, Dr.iur, Advokat, Binningen

Pfortmüller Herbert, Dr.iur., Rechtsanwalt, Küsnacht ZH

Pletscher Thomas, lic.iur., Pfaffhausen

Siegrist Jürg, eidg. dipl. Werbeleiter, Basel

Stucki Frederik, Direktor, Brügg b. Biel

Tschöpe Andreas, lic.rer.pol., Bern

Wagner Eichin Martina, Rechtsanwältin, Stallikon

Willi Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt und Notar, Emmenbrücke

Geschäftsbericht 2007 der ESchK

Übersicht über Tarifabrechnungen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen ¹	V/Z ²	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen ³	Gebühren	Total I
2006 geprüft und 2007 abgerechnet:								
GT 2a	07.07.2006	SI, PL, SSA, SUIZA, SwP	V	13.11.2006	31.12.2007	4'260.30	1'800.00	6'060.30
2007 geprüft und abgerechnet:								
GT 2a	24.05.2007	SI, PL, SSA, SUIZA, SwP	Z	10.09.2007	31.12.2010	2'030.95	1'400.00	3'430.95
GT 2c	21.12.2006	SI, PL, SSA, SUIZA, SwP	Z	01.05.2007	31.12.2008/09	2'129.45	1'400.00	3'529.45
GT 3a	24.05.2007	SUIZA, PL, SSA, SI, SwP	Z	04.12.2007	31.12.2008	2'319.70	1'500.00	3'819.70
GT 3b	27.06.2007	SUIZA, PL, SSA, SI, SwP	Z	06.11.2007	31.12.2008	1'979.65	1'200.00	3'179.65
GT 4b	25.06.2007	SUIZA, PL, SSA, SI, SwP	Z	11.09.2007	31.12.2008	2'148.30	1'400.00	3'548.30
GT 4c	26.06.2007	SUIZA, PL, SSA, SI, SwP	Z	11.09.2007	31.12.2008	2'147.90	1'500.00	3'647.90
GT C	29.05.2007	SUIZA, SwP	Z	01.10.2007	31.12.2012	2'099.25	1'200.00	3'299.25
GT Hb	29.05.2007	SUIZA, SwP	Z	11.09.2007	31.12.2008	2'263.00	1'400.00	3'663.00
GT K	29.06.2007	SUIZA, SwP	Z	06.11.2007	31.12.2008	2'122.25	1'400.00	3'522.25
GT L	29.05.2007	SUIZA, SwP	Z	01.10.2007	31.12.2008	1'969.35	1'200.00	3'169.35
GT Ma	28.06.2007	SUIZA, SwP	Z	06.11.2007	31.12.2008	1'864.65	1'200.00	3'064.65
GT T	29.05.2007	SUIZA, SwP	Z	10.09.2007	31.12.2008	1'853.75	1'400.00	3'253.75
GT Z	29.05.2007	SUIZA, SwP	Z	01.10.2007	31.12.2008	2'110.05	1'200.00	3'310.05
Tarif A (SUIZA)	31.05.2007	SUIZA	Z	14.09.2007	31.12.2008	1'879.70	1'200.00	3'079.70
Tarif A (Radio)	16.05.2007	SwP	Z	01.10.2007	31.12.2008	1'999.65	1'200.00	3'199.65
Tarif PI	29.06.2007	SUIZA	V	18.12.2007	31.12.2008	2'146.90	1'200.00	3'346.90
Tarif PN	29.05.2007	SUIZA	Z	10.09.2007	31.12.2008	1'919.30	1'200.00	3'119.30
Tarif VN	27.06.2007	SUIZA	Z	06.11.2007	31.12.2009	1'894.95	1'400.00	3'294.95
Tarif W	31.05.2007	SUIZA	Z	14.09.2007	31.12.2008	1'889.30	1'200.00	3'089.30
2007 geprüft, noch nicht abgerechnet:								
Tarif AS Radio	16.05.2007	SwP	V	11.12.2007	nicht genehmigt			
Ende 2007 hängige Tarife:								
GT 3c	31.10.2007	SwP, PL, SSA, SUIZA, SI						
Total II						43'028.35	26'600.00	69'628.35

¹ PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

² Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

³ Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

Geschäftsbericht 2007 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2007 von der ESchK behandelten Tarife sowie die beteiligten Verwertungsgesellschaften:

- *Gemeinsamer Tarif 2a* (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Umsetzer) vom 10. September 2007 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 2c* (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme) vom 1. Mai 2007 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) vom 4. Dezember 2007 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklamelautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) vom 6. November 2007 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) vom 11. September 2007 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf bespielbaren DVD) vom 11. September 2007 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif C* (Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften) vom 1. Oktober 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) vom 11. September 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif K* (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen) vom 6. November 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif L* (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) vom 1. Oktober 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Ma* (Musikautomaten) vom 6. November 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif T* (Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) vom 10. September 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 1. Oktober 2007 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif A SUISA* (Sendungen der SRG SSR idée suisse [ohne Werbesendungen]) vom 14. September 2007 (SUISA);
- *Tarif A Radio Swissperform* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sende zwecken im Radio) vom 1. Oktober 2007 (Swissperform);
- *Tarif AS Radio Swissperform* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] in Programmen, die ins Internet eingespeist werden [Simulcasting und Webradio]) vom 11. Dezember 2007 (Swissperform);

- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 18. Dezember 2007 (SUISA);
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 10. September 2007 (SUISA);
- *Tarif VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 6. November 2007 (SUISA);
- *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) vom 14. September 2007 (SUISA);